



# **Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

18. Jahrgang

14. September 1988

Nr. 13

---

## Inhaltsverzeichnis

### Studienordnung

für das Studium des Faches Pädagogik

für das Lehramt für die Sekundarstufe II

mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung

vom 2. September 1988

Universitätsbibliothek  
**Bonn**

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität

Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Studienordnung  
für das Studium des Faches Pädagogik  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung  
vom 02. September 1988**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1987 (GV.NW. S. 366), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) vom • 22.07.1981 (GV.NW. S. 430) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 (GV.NW. S. 777) das Studium des Faches Pädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2  
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3  
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Für das Studium des Faches Pädagogik sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erwünscht.

§ 4  
Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird im Jahresrhythmus angeboten.

§ 5  
Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere zwölf Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungs-

abschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach Abschluß des Grundstudiums erfolgen und soll zu Beginn des achten Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 L130) .

(2) Das ordnungsgemäße Studium gemäß § 5 LPO umfaßt etwa 64 SWS (Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters). Im Grundstudium (32 SWS) entfallen 8 SWS auf den Pflichtbereich, 24 SWS auf den Wahlpflichtbereich; im Hauptstudium (32 SWS) entfallen 6 SWS auf den Pflichtbereich und 26 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

(3) Lehrveranstaltungen aus dem "Erziehungswissenschaftlichen Studium" sind nicht auf Studien in Teilgebieten des Faches Pädagogik anrechenbar. Auch Leistungsnachweise und Prüfungsteilgebiete aus dem "Erziehungswissenschaftlichen Studium" dürfen nicht für das Fach Pädagogik verwendet werden (Nr. 3 der Anlage 18 zu § 48b LPO).

#### § 6

#### Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit dem im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fähigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

#### § 7

#### Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche (gemäß Anlage 18 zu § 48b LPO)

- A Theorie und Geschichte der Pädagogik
- B Entwicklung und Lernen
- C Gesellschaftliche Voraussetzung der Erziehung  
Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen
- E Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik.

(2 Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete :

**Bereich A: Teilgebiete:**

- 1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pädagogik
- 2 Erziehungs- und Bildungstheorien
- 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
- 4 Handlungs- und Normentheorie
- 5 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pädagogik
- 6 Werk eines Klassikers der Pädagogik
- 7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

**Bereich B: Teilgebiete:**

- 1 Entwicklungspsychologische Theorien
- 2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung
- 3 Theorie der Lernpsychologie
- 4 Begabung und Intelligenz
- 5 Motivation und Lernen
- 6 Interaktion und Kommunikation
- 7 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

**Bereich C: Teilgebiete:**

- 1 Sozialisationstheorien
- 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- 3 Theorie der Schule als gesellschaftliche Einrichtung
- 4 Jugendsoziologie
- 5 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

**Bereich D: Teilgebiete:**

- 1 Aufbau und Entwicklung des deutschen Bildungswesens
- 2 Schule im internationalen Vergleich ; alternative Schulmodelle
- 3 Lehrplanthorie und Curriculumentwicklung

- 4 Organisation einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)
- 5 Außerschulisches Bildungswesen, z.B. Vorschulerziehung, betriebliches Ausbildungswesen, Erwachsenenbildung
- 6 Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule

Bereich E: Teilgebiete:

- 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts
- 2 Curriculum Erziehungswissenschaft
- 3 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände

Lehrveranstaltungen, die zusätzlichen Problemfeldern wie

Erwachsenenbildung,  
Medienpädagogik,  
Schulberatung,  
Wirtschaftspädagogik

zugeordnet sind und in unregelmäßigen Abständen angeboten werden, können den Bereichen A bis D zugeordnet werden und als Schwerpunkte bei den Prüfungsteilgebieten angegeben werden. Die Zuordnung zu einem der Bereiche erfolgt jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltungen.

#### § 8

#### Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Übungen, Proseminare sowie Übungen für Fortgeschrittene dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der wissenschaftlichen Methode des Faches. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen sie vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.
- (3) In Seminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Be-

urteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

(4) Studieneinheiten sind Lehrveranstaltungen, die als insgesamt sechsstündige Übungen organisiert werden und entweder parallel in einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern stattfinden und in denen das Grundwissen aus der entsprechenden Studieneinheit erarbeitet wird.

## § 9

### Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt 32 SWS und dauert in der Regel 4 Semester. Es gliedert sich in einen Pflichtbereich (8 SWS) und einen Wahlpflichtbereich (24 SWS). Im Grundstudium werden die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den fünf obligatorischen Studienbereichen vermittelt.

(2) Im Grundstudium hat der Studierende insgesamt acht Leistungsnachweise zu erbringen:

Zwei in Grundvorlesungen:

Grundvorlesung I: Erziehungswissenschaft unter historischem Aspekt 2 SWS

Grundvorlesung II: Erziehungswissenschaft unter systematischem Aspekt 2 SWS

Zwei in methodischen Übungen:

Übung I: Statistik in den Sozialwissenschaften 2 SWS

Übung II: Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialwissenschaft 2 SWS

Vier in Proseminaren:

Proseminar 1: aus dem Studienbereich A 2 SWS

Proseminar 2: aus dem Studienbereich B oder C 2 SWS

Proseminar 3: aus dem Studienbereich D oder E 2 SWS

Proseminar 4: außerschulischer Bildungsbereich 2 SWS

(3) Die Leistungsnachweise sind aufgrund feststellbarer Leistungen der Studierenden zu erteilen. Sie setzen regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (der Dozent testiert die regelmäßige Teilnahme) voraus und erfordern je nach vorheriger Angabe des Dozenten die Vorlage einer schriftlichen Arbeit (Referat oder Hausarbeit), die Anfertigung einer Klausur oder die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung.

(4) Die weiteren 16 SWS des Wahlpflichtbereichs bieten den Studierenden die Möglichkeit zum vertiefenden Studium in den Bereichen A bis E einschließlich der zusätzlichen Problemfelder (§ 7 Abs. 2). Hier kann der Studierende die Veranstaltungsart frei wählen; mindestens zwei zweistündige Veranstaltungen sollen jedoch Proseminare sein.

(5) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gem. § 5b Abs. 2 LPO erfordert den Nachweis der acht Leistungsnachweise und des ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der Absätze 2, 3 und 4. Die Bescheinigung wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

## § 10

### Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium (32 SWS) führt das Grundstudium inhaltlich und methodisch fort; es umfaßt einen Pflichtbereich von 6 SWS und einen Wahlpflichtbereich von 26 SWS. Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO und zusätzlich zwei weitere qualifizierte Studiennachweise gemäß Nr. 6 der Anlage 18 zu § 48b LPO zu erbringen. Zwei der Leistungsnachweise sind aus zweien der Bereiche A bis D, der dritte aus dem Bereich E vorzulegen.

Der Hauptseminarschein I ist aus dem Studienbereich A oder B, der Hauptseminarschein II aus dem Studienbereich C oder D zu erbringen. In den beiden Bereichen, aus denen keine Leistungsnachweise vorgelegt werden, sind die beiden qualifizierten Studiennachweise (Übungen für Fortgeschrittene oder Seminare) vorzulegen. Der dritte Leistungsnachweis aus dem Bereich E ist in der Studieneinheit "Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik" (6 SWS) zu erbringen. Diese Lehrveranstaltung erstreckt sich über zwei oder drei Semester. Inhaltlich umfaßt sie die Teilgebiete

1. Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts (2 SWS)
2. Curriculum Erziehungswissenschaft (2 SWS)
3. Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Themen (2 SWS).

Die Teilgebiete 1 und 2 werden in einer vierstündigen oder in zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen angeboten. Bei

zwei Lehrveranstaltungen, die nicht in einem Semester angeboten werden, ist die Reihenfolge beliebig. Das Teilgebiet 3 muß abschließend studiert werden. Diese Lehrveranstaltung schließt mit dem Erwerb des Leistungsnachweises ab. Der Erwerb setzt regelmäßige Teilnahme an der gesamten Studieneinheit und ausreichende Leistungen in jedem Teilgebiet (Stundenprotokoll, Referat, Klausur oder Prüfungsgespräch ) voraus.

Im weiteren Wahlpflichtbereich ( 18 SWS ) kann der Studierende die Veranstaltungsart frei wählen. Unter angemessener Berücksichtigung der Teilgebiete soll der Studierende hier Schwerpunkte nach eigenem Interesse bilden. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E obligatorisch und nachzuweisen.

## § 11

### Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Pädagogik integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgt in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I I führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt. (Sofern zutreffend : Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent werden als schulpraktische Studien gem . § 5 Abs . 2 LPO anerkannt ) .

## § 12

### Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO und die in § 10 Abs. 1 genannten weiteren Studiennachweise sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen.

(2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach den §§ 7, 9 und 10 und wird durch das Studienbuch belegt.

(3) Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO sind die in § 10 Abs. 1 genannten qualifizierten Hauptseminarscheine aus den Bereichen A oder B und C oder D und der qualifizierte Nachweis der Studieneinheit "Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik". Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise aus den Bereichen A bis D vorzulegen, aus denen keine Leistungsnachweise vorliegen.

Den Leistungs- und Studiennachweisen liegen individuell feststellbare und bewertbare Leistungen zugrunde (z. B. schriftliche Hausarbeit, Referat, Klausurarbeit, mündliche Prüfung). Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistung er für die Erteilung eines Leistungs- oder Studiennachweises fordert.

## § 13

### Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte, § 4 (1) LPO. Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des achten Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Pädagogik beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gemäß § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

(2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

(3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von vier Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden, § 13 Abs. 3 LPO. Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Pädagogik besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils vier Stunden zur Verfügung stehen sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, § 39 Abs. 2, 3 LPO

(5) Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete aus dem Bereich A und je ein Teilgebiet aus den Bereichen B bis D. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sein. Für die Prüfung gibt der Kandidat zu jedem Teilgebiet einen besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

(6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Pädagogik entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeiten darlegen, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Auskunft geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 14  
Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs . 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15  
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft angeboten.

§ 16  
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

! 1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen ( Einrichtungen gem. § 2 Abs . 1 und 2 LABG ) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden ( § 18 Abs . 1 LABG i . V . m . § 10 Abs . 4 LP0 )

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 genannten Studienleistungen ( § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO)

(3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte ( bei neuen Fremdsprachen: zwei Drittel ) des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.

(4) Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

(5) Als Erste Staatsprüfung im Fach Pädagogik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPG).

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Bonn.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Pädagogik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 ablegen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penselin

(Professor Dr. S. Penselin)

Beauftragter für Lehre und Studium

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 11.12.1987.

Bonn, den 02. September 1988

K. Fleischhauer

(Professor Dr. K. Fleischhauer)

Rektor

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**STUDIENPLAN für Pädagogik Lehramt Sekundarstufe II**  
(unverbindliches Beispiel)

**GRUNDSTUDIUM** (32 SWS)

---

1. Semester: - Grundvorlesung I (2 SWS) (Scheinpflicht)

- Übung I (Statistik) (2 SWS) (Scheinpflicht)
  - 2 Proseminare (unbenotet) (2 x 2 SWS)
- 

2. Semester: - Grundvorlesung II (2 SWS) (Scheinpflicht)

- Übung II (Methodenlehre) (2 SWS) (Scheinpflicht)
  - 2 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung, Proseminar (unbenotet) (2 x 2 SWS)
- 

3. Semester: - 2 Proseminare (Bereich A und B oder C)

(2 x 2 SWS) (Scheinpflicht)

- 2 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung, Proseminar (unbenotet) (2 x 2 SWS)
- 

4. Semester: - 2 Proseminare (Bereich D oder E, außerschulisch) (2 x 2 SWS) (Scheinpflicht)

- 2 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung, Proseminar (unbenotet) (2 x 2 SWS)
-

## HAUPTSTUDIUM

(32 SWS)

- 
5. Semester: - Teil a Studieneinheit Fachdidaktik (2 SWS)  
(Scheinpflcht)
- 1 Veranstaltung, wahlweise: Seminar, Übung für Fortgeschrittene (2 SWS) (Scheinpflcht)
  - 2 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung, Seminar, Übung für Fortgeschrittene (unbenotet) (2 x 2 SWS)
- 
6. Semester: - Teil b Studieneinheit Fachdidaktik (2 SWS)  
(Scheinpflcht)
- 1 Veranstaltung, wahlweise: Seminar, Übung für Fortgeschrittene (2 SWS) (Scheinpflcht)
  - 2 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung, Seminar, Übung für Fortgeschrittene (unbenotet) (2 x 2 SWS)
- 
7. Semester: - Teil c der Studieneinheit Fachdidaktik (2 SWS)  
(Scheinpflcht)
- Hauptseminar I (Bereich A oder B) (2 SWS) (Scheinpflcht)
  - 2 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung, Übung für Fortgeschrittene (unbenotet) (2 x 2 SWS)
- 
8. Semester: - Hauptseminar II (Bereich C oder D) (2 SWS)  
(Scheinpflcht)
- 3 Veranstaltungen, wahlweise: Vorlesung, Seminar, Übung für Fortgeschrittene (unbenotet) (3 x 2 SWS)
-